Schweizerisches

Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 4.

Samstag, den 25. Januar 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Batzen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

Postvertrag

zwischen

der Schweiz und Spanien.

(Vom 2. November 1850).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zu Basel am 2. November 1850 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung Ihrer Majestät der Königin von Spanien abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedict La Roche-Stehelin, und den ebenfalls mit gehöriger Vollmacht versehenen Abgeordneten Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Don José von Nebiet, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet, wie folgt:

Vertrag:

Der h. Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Ihre Majestät, die Königin von Spanien, von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen den beiden Ländern bestehen, zu befestigen und die Postverhältnisse auf Grundlagen, die dem Interesse des öffentlichen Verkehrs günstig sind, vermittelst eines Vertrages zu ordnen, welcher dieses wichtige Ergebniß gewährleistet, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der h. Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedict La Roche-Stehelin, gewesenen Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft,

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

Don José de Nebiet, Kommandant des königlichen Ordens von Karl III., Kommandeur des Ordens von Isabelle, der Katholischen, Ritter des Ordens von St. Johannes von Jerusalem und Ministerresident bei Sr. Majestät dem König der Belgier;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, über folgende Artikel sich verständigt haben.

Art. 1. Die gewöhnlichen Briefe aus der Schweiz nach Spanien und den nahe gelegenen Inseln und ebenso aus Spanien und den nahe gelegenen Inseln nach der Schweiz werden stets unbezahlt abgesendet und das ganze Porto wird bei dem Postamte des Bestimmungsortes entrichtet.

Die Journale, Zeitungen, periodischen Werke, Prospekte, Kataloge, gedruckte und lithographirte Anzeigen

hingegen müssen bei den Postbüreaux des Versendungsortes ganz frankirt werden, so daß sie mit keiner weitern Gebühr oder Taxe am Bestimmungsorte belegt werden.

Bücher, Broschüren und andere hiervor nicht aufgeführte Drucksachen, Gravüren und Lithographien, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Journalen gehören, und Musikalien sind unverändert den Bestimmungen des Zolltarifes unterworfen.

Art. 2. Die Bewohner beider Länder können sich gegenseitig chargirte Briefe zusenden, welche aber bei dem Aufgabsbüreau frankirt werden müssen.

Die eine Hälfte dieses Frankaturbetrages wird zu Gunsten der versendenden, die andere Hälfte zu Gunsten der empfangenden Postanstalt erhoben.

Die beiden Postverwaltungen sollen sich am Ende jedes Vierteljahres über diese Hälfte des gegenseitig bezogenen Portos in einer durch die Generalpostdirektionen der beiden Länder festzusezenden Form gehörige Rechnung ablegen.

Für einen verloren gegangenen chargirten Brief hat diejenige der beiden Postverwaltungen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden, der andern Postverwaltung als Entschädigung 50 franz. Fr. zu bezahlen.

Das Recht auf eine Entschädigung erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des chargirten Briefes bei dem betreffenden Postbüreau an gerechnet, die Reklamation stattfindet.

Art. 3. Das Porto für gewöhnliche Briefe, die in der Schweiz nicht schwerer als 7½ Gramme und in Spanien 4 Adarme (oder eine Viertelsunze) sind, wird auf einen französischen Franken in der Schweiz und auf vier Realen de vellon (1 Franc) in Spanien festgesezt.

Die Briefe, im Gewicht von 7½ bis 15 Grammen einschließlich in der Schweiz und von 4 bis 8 Adarmen (½ Unze) in Spanien, bezahlen 2 franz. Fr. in der Schweiz und 8 Realen de vellon (2 Francs) in Spanien und so weiter von 7½ zu 7½ Grammen und von 4 zu 4 Adarmen, je einen Franken mehr in der Schweiz und 4 Realen de vellon mehr in Spanien.

Das Porto der chargirten Briefe beträgt das dreifache, welches für einen gewöhnlichen Brief von gleichem Gewichte entrichtet wird.

Die im zweiten Absaze des ersten Artikels benannten Zeitungen und Drucksachen, welche unter Kreuzband versandt werden müssen, und weder eine Zahl noch irgend eine Handschrift oder Zeichen, ausgenommen die Adresse enthalten dürfen, bezahlen eine Frankatur von 15 Centimes in der Schweiz und 12 Maravedis (10 Centimes) in Spanien für jeden gedruckten Bogen.

Gegenstände, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet sind, werden wie Briefe betrachtet und demgemäß tarirt werden.

Art. 4. Die irrig geleiteten oder an Personen, welche ihren Aufenthalt verändert haben, gerichteten Briefe werden gegenseitig ohne Verzug durch Vermittlung des betreffenden Auswechslungsbüreau's zurückgeschickt.

Die aus irgend einem Grunde unanbringlichen, gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Zeitungen oder Drucksachen, werden gegenseitig am Ende jedes Trimesters zurückgeschickt.

Art. 5. Gegenwärtiger Vertrag bleibt verbindlich bis zum 1. Dezember 1855.

Nach Ablauf dieser Zeit bleibt derselbe so lange verbindlich, bis von einem der beiden kontrahirenden Theile

ein Jahr voraus die Erklärung erfolgt sein wird, den Vertrag aufhören zu lassen.

Während dieses lezten Jahres wird der Vertrag in seiner vollständigen und ganzen Ausführung fortbestehen.

Art. 6. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den hohen schweizerischen Bundesrath und durch Ihre Majestät die Königin von Spanien, den besondern Verfassungen der beiden Staaten gemäß zu genehmigen, und es sind die Ratifikationen in Zeit von zwei Monaten, oder wo möglich früher, in Paris auszuwechseln, damit der Vertrag einen Monat nach Auswechslung besagter Ratifikationen in Kraft treten kann.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesezt.

So geschehen zu Basel, den 2. November 1850.

(Sign.) **La Roche-Stehelin.** (L. S.) (Sign.) **José Rebiet.** (L. S.)

— genehmigt den vorstehenden Vertrag in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen, und

erklärt:

daß derselbe angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und bestätigt ist, unter der Zusicherung unverbrüchlicher Erfüllung, ohne jemals ein Dawiderhandeln weder direkt noch indirekt, auf welche Weise und unter welchem Vorgeben dieß auch geschehen möchte, zu begehen oder zu gestatten.

Zu Urkund deſſen iſt gegenwärtiges Aktenſtück mit der Unterſchrift des Bundespräſidenten und des Kanzlers und mit dem Siegel der Eidgenoſſenſchaft verſehen worden.

Bern, den 3. Januar 1851.

Im Namen des ſchweizeriſchen Bundesrathes,
Der Bundespräſident:

(L. S.) **J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:
Schieß.